



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Ausübung der Jagd in den Kernzonen des Biosphärengebietes Schwäbische Alb vom 15.03.2023 Az. 8848.02-01.12

Das Regierungspräsidium Tübingen erlässt aufgrund von § 4 Abs. 5 Satz 4 Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet Schwäbische Alb vom 31. Januar 2008 und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 12. April 2005, zuletzt geändert am 04. Februar 2021 folgende

Allgemeinverfügung

Die Jagd auf Schalenwild, Füchse und Neozoen ist innerhalb der Kernzonen des Biosphärengebietes im nachfolgend beschriebenen Umfang zulässig:

I. Einzeljagd

1. Die Einzeljagd innerhalb der Kernzonen ist unzulässig.
2. Eine intensive Bejagung des außerhalb der Kernzonen liegenden Bereichs, der unmittelbar an die Außengrenzen der Kernzonen angrenzt (Umfeld), ist notwendig. Für die Jagdausübung in diesem Bereich können Hochsitze entlang einer Feld-Wald-Grenze oder unmittelbar neben einem Randweg auch innerhalb der Kernzonen errichtet werden, soweit eine Errichtung außerhalb der Kernzonen

nicht möglich ist. Die Errichtung hat in einfachster und landschaftsangepasster Weise zu erfolgen. Das für den Bau erforderliche Material darf nicht innerhalb der Kernzonen gewonnen werden.

Von diesen Hochsitzen aus sind Abschüsse auf jagdbares Wild, das sich innerhalb der Kernzonen befindet, im Einzelfall ebenfalls zulässig.

II. Drückjagd

1. Drückjagden innerhalb der Kernzonen sind zulässig.
2. Zur Durchführung der jeweiligen Drückjagd ist der Einsatz von mobilen Drückjagdsitzen (z. B. Klettersitze) zulässig. Diese sind nach Abschluss der Drückjagden wieder aus der Kernzone zu entfernen.
3. Vorhandene Jagdeinrichtungen (Drückjagdstände), die sich derzeit noch in den Kernzonen befinden, können für etwaige Drückjagden bis zu ihrem Verfall unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit weiterhin benutzt werden. Eine Erneuerung, eine Reparatur oder ein Austausch derartiger Jagdeinrichtungen ist nicht zulässig. Nach Verfall der Drückjagdstände sind nur noch mobile Drückjagdstände zu verwenden.
4. Die Verwendung von Drückjagdständen ist ausnahmsweise möglich, sofern die Notwendigkeit durch ein Jagdkonzept gegenüber der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen (Referat 55) nachgewiesen wird. Im Falle einer Ausnahmegenehmigung kann das Regierungspräsidium Tübingen die Bejagung gem. I. 2. Satz 5 untersagen.

III. Monitoring

Die Auswirkungen der jagdlichen Regelungen in dieser Allgemeinverfügung sollen weiterhin evaluiert werden. Hierzu wird das bestehende Monitoringkonzept weiterentwickelt.

IV. Allgemeine Regelungen

Innerhalb der Kernzonen des Biosphärengebiets sind darüber hinaus folgende allgemeine Regelungen zu beachten:

1. Das Befahren der Kernzonen mit Kraftfahrzeugen ist nur auf den befestigten Wegen (BW) gemäß der „Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Wegeregelung im Biosphärengebiet Schwäbische Alb“ in der jeweils geltenden Fassung und nur zu jagdlichen Zwecken zulässig.

2. Das Betreten der Kernzonen außerhalb der zulässigen Wege ist nur insoweit zulässig, als es zur Jagdausübung sinnvoll und unvermeidbar ist, insbesondere zur Wildbergung, für Nachsuchen und Drückjagden.
3. Fütterungen oder Kirrungen sowie die Lagerung entsprechenden Futtermaterials sind innerhalb der Kernzonen unzulässig.
4. Eingriffe in die Vegetation (z.B. zur Freihaltung von Schussschneisen) sind in den Kernzonen unzulässig.
5. Die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten sind von den unteren Jagdbehörden über den Inhalt dieser Allgemeinverfügung zu informieren. Die Allgemeinverfügung soll den Jagdausübungsberechtigten künftig als Anlage zu den jeweiligen Jagdpachtverträgen ausgehändigt werden.

V. Geltungsdauer

Diese Regelung gilt ab dem 01. April 2023 und ist befristet bis zum 31.03.2027.

Begründung

Die beteiligten Kommunen haben sich zusammengeschlossen, um im Biosphärengebiet Schwäbische Alb zusammen mit dem Land Baden-Württemberg den Schutz der Natur mit der nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzung im Rahmen einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung gemäß den Empfehlungen der UNESCO in Einklang zu bringen. Das Biosphärengebiet ist in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert. In den Kernzonen soll sich die Natur weitgehend unbeeinflusst vom Menschen entwickeln. Die Kernzonen dienen dem Schutz von Natur und natürlichen Prozessen sowie dem Erhalt genetischer Ressourcen, charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume.

Die am 22.03.2008 in Kraft getretene Biosphärengebietsverordnung regelt in § 4 Abs. 5, dass in den Kernzonen zur Sicherung einer natürlichen Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften, der Erhaltung der Natura 2000-Lebensräume und -Habitate sowie zur Vermeidung von erheblichen Wildschäden in der angrenzenden Landwirtschaft die Jagd auf Schalenwild, Füchse und Neozoen insbesondere durch Drückjagden zulässig ist. Soweit hierfür Jagdeinrichtungen zwingend erforderlich sind, sind sie in einfachster und landschaftsangepasster Ausführung zu errichten. Wildfütterungen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen sind nicht zulässig. Das Regierungspräsidium Tübingen wird in § 4 Abs. 5 Satz 3 Biosphärengebietsverordnung ermächtigt, die Jagd in den einzelnen Kernzonen durch Allgemeinverfügung zu regeln. Die Ausübung der Jagd in den Kernzonen des Biosphärengebiets wurde in der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20.05.2010 (Az. 8848.02-01.12) erstmals geregelt und zwischenzeitlich mehrfach, teilweise mit Anpassungen fortgeschrieben.

Die Ergebnisse des durchgeführten Monitorings lassen den Schluss zu, dass die bisherigen Regelungen der Allgemeinverfügung einen tragbaren Kompromiss zwischen dem bezweckten Prozessschutz und dem Wildtiermanagement darstellen. Die Einzeljagd ist in den Kernzonen zur Bejagung des Reh- und Schwarzwildes nach wie vor nicht erforderlich. Eine Einzeljagd vom Randbereich der Kernzone bleibt auch nach dieser Verfügung weiterhin möglich. Eine Einzeljagd entlang der befestigten Wege innerhalb der Kernzonen wird weiterhin untersagt. Das öffentliche Interesse an dem Schutzziel der Kernzonen überwiegt in diesem Fall das Interesse an einer weiteren Jagdausübung entlang der befestigten Wege, zumal Drückjagden in diesen Bereichen weiterhin möglich sind. Hierbei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Kernzonen lediglich ca. 3 % des gesamten Biosphärengebiets umfassen. Nicht unberücksichtigt bleibt bei dieser Abwägung auch das öffentliche Interesse an der Ausübung der Jagd. Dies gilt sowohl für die Jagd auf Schwarz- als auch auf Rehwild. Zur Aufrechterhaltung der Ziele der Biosphärengebietsverordnung (Sicherung einer natürlichen Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften, Erhaltung der Natura 2000-Lebensräume und –Habitate, Vermeidung von Wildschäden) werden die positiven Auswirkungen der Jagd nicht verkannt. Auch ist in die Abwägung einzustellen, dass gerade auch die Akzeptanz bei der Jägerschaft und den Landbewirtschaftenden für das Biosphärengebiet als Modellregion davon abhängt, dass ihre Interessen ebenfalls berücksichtigt werden. Eine vollständige Untersagung der Jagd in den Kernzonen stünde daher mit den Vorgaben der Biosphärengebietsverordnung nicht im Einklang.

Durch die Möglichkeit der Durchführung von Drückjagden wird ein angemessener Interessenausgleich geschaffen. Um eine Beeinträchtigung der Schutzziele der Kernzonen so gering wie möglich zu halten, sind weiterhin die bereits in der vorherigen Allgemeinverfügung enthaltenen und daraus übernommenen Regelungen zur Ausstattung der Kernzonen mit Drückjagdständen notwendig.

Die übrigen allgemeinen Regelungen wurden weitgehend aus der vorherigen Allgemeinverfügung übernommen und geringfügig angepasst.

Die in der Allgemeinverfügung enthaltenen Beschränkungen sind damit im Ergebnis geeignet, erforderlich und angemessen, um die Auswirkungen der Jagd auf die Kernzonen gemäß der Zonierungsdefinition für Biosphärenreservate möglichst gering zu halten.

Die Allgemeinverfügung wird auf einen Zeitraum von vier Jahren befristet, um auch weiterhin die aus einer Evaluation gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf eine erforderliche Fortschreibung überprüfen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist bezüglich der in den Landkreisen Reutlingen oder Alb-Donau-

Kreis gelegenen Kernzonen beim Verwaltungsgericht in Sigmaringen einzulegen. Bezüglich der im Landkreis Esslingen gelegenen Kernzonen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen.

Tübingen, 15.03.2023
Regierungspräsidium Tübingen

gez.

Klaus Tappeser
Regierungspräsident